

Besondere Nebenbestimmungen MB II

Brückensanierung (II.2.5)

1. Bei Planung und Ausführung der Wegebauvorhaben sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebaus, insbesondere die Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW) der DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. Arbeitsblatt DWA-A904, Oktober 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten (Brückenbau: Annahme zur Lastbeanspruchung von mindestens 44 t Gesamtlast; i. d. R. einspurige Befahrung). Zweck der Finanzierung ist die Herstellung der Überfahrbarkeit der Brücke durch Löschtechnik.
2. Die Finanzierung wird unbeschadet privater Rechte Dritter gewährt. Sie lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Im Besonderen ist auf die Einhaltung **baurechtlicher Bestimmungen** zu achten. Der Bewilligungsbehörde sind entsprechende Nachweise und Genehmigungen auf Anforderung vorzulegen.
3. Die Finanzierung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung nicht ordnungsgemäß unterhalten und dem Finanzierungszweck entsprechend verwendet werden (Zweckbindungsfrist).
4. Die über die Investition hinausreichenden Aufwendungen zur Pflege und Unterhaltung von Brücken sind nicht finanzierungsfähig.
5. Die Aufbewahrungsfrist für alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Planungsunterlagen, Genehmigungen, Ausschreibungsunterlagen, Lieferscheine, Rechnungen, Auszahlungsbelege) endet abweichend von Nummer 6.5 der ANBest-EU mit Beendigung der Zweckbindungsfrist. Der jeweilige Aufbewahrungsort ist der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
6. Die Projektbeschreibung sowie die Darstellung in der beiliegenden Karte sind Bestandteil des Bescheides.
7. Grundlage der Vergabe von Aufträgen gemäß VOB-A ist eine hinreichende Leistungsbeschreibung, mit Angabe der Art der Leistung (Teilleistungen) sowie ein Bezug zu Leistungskennziffern.
 - Pauschalangebote/-verträge sowie Bedarfspositionen sind nicht zugelassen. Ergibt sich die Notwendigkeit, eine Bedarfsposition auszuweisen, hat dies im Wege eines Nachtragsangebotes zu erfolgen.
 - Zur Sicherung einer ausreichenden Qualifikation der ausführenden Firmen sind der Bewilligungsbehörde auf Anforderung entsprechende Nachweise der Sachkunde und Leistungsfähigkeit vorzulegen. Soweit Rückbauten erfolgen, sind grundsätzlich Entsorgungsfachbetriebe zur Angebotsabgabe zuzulassen.
8. Als Anlage zum Auszahlungsantrag i. V. m. dem Verwendungsnachweis (einschließlich Sachbericht) hat der Finanzierungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:
 - eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen mit den als Anlage beigefügten **Originalrechnungen** (Inhalt und Form gemäß § 14 UStG),
Die Rechnung soll ein dem Finanzierungsprojekt zuordenbares Merkmal (Geschäftszeichen, Aktenzeichen) ausweisen.
 - Zahlungsbelege in Form von Kopien der Kontoauszüge bzw. SAP-Zahlungsregulierungslisten.
 - Bauabnahmeprotokoll und das Protokoll eines Prüfstatikers.
 - Fotodokumentation vom Brückenbauwerk.
 - Erklärung zum Interessenkonflikt.

- Vergabeunterlagen.
- Die Veröffentlichung (ex-ante) zur Binnenmarktrelevanz/Transparenz bzw. Begründung des Ausschlusses der Binnenmarktrelevanz (öffentliche Antragsteller).
- Die Veröffentlichung nach Auftragsvergabe (ex-post) bei freihändiger Vergabe ab 15.000 Euro netto oder beschränkter Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb ab 25.000 Euro netto (öffentliche Antragsteller).

Abweichungen von der Planung bedürfen der Genehmigung durch die BWB und sind mitteilungs- pflichtig. Die beabsichtigte Abweichung ist zu begründen. Für die Bewilligung einer abweichenden Bauausführung im Rahmen eines Änderungsbescheides ist eine Zustimmung der Genehmigungs- behörde notwendig.